
Rente wegen Erwerbsminderung –

Allgemeine Informationen und auf was zu achten ist

Viele Mitarbeiter/ -innen¹ müssen jedes Jahr aus gesundheitlichen Gründen ihre Beschäftigung vor Erreichung des Rentenalters aufgeben. Diese Arbeitshilfe stellt die grundsätzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung dar und möchte auf Problemstellungen, die im Laufe des Verfahrens auftreten können, aufmerksam machen. Im Einzelfall ist immer eine frühzeitige kompetente Fachberatung zu empfehlen.

1. Grundsatz: Reha vor Rente

Im deutschen Rentenrecht gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Das heißt, zunächst sind alle medizinischen oder beruflichen Maßnahmen durchzuführen, die dazu geeignet sind, die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Dazu zählen z.B. medizinische Rehabilitation, Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

a) Krankengeld, §§ 44, 46, 48 SGB V

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit folgt auf sechs Wochen Lohnfortzahlung zunächst ein Anspruch auf Krankengeld gemäß §§ 44, 46, 48 SGB V für längstens 18 Kalendermonate.²

Während des Bezuges von Krankengeld wird seitens der Krankenkassen oftmals Druck auf die Versicherten ausgeübt. Die Krankenkassen fordern zur Stellung eines Rentenantrags auf. Hier sei darauf hingewiesen, dass die Krankenkassen jedoch keine gesetzliche Befugnis dazu besitzen! Sie dürfen ihre Versicherten nicht dazu

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und leichten Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

² Für kirchliche Mitarbeiter wird nach AVO und AVR zusätzlich ein Krankengeldzuschuss gezahlt, näheres dazu erfahren Sie auf unserer Homepage unter Info, Rubrik A-Z, „Krankengeld / Lohnfortzahlung“.

auffordern, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen! Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 SGB V kann die Krankenkasse lediglich dazu auffordern, innerhalb von 10 Wochen einen Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Dieser Aufforderung muss der Versicherte Folge leisten, da ansonsten die Zahlung von Krankengeld wegen fehlender Mitwirkung eingestellt werden kann, § 51 Abs. 3 S. 1 SGB V.

Der abschließende Rehabilitationsbericht gibt Aufschluss über die noch bestehende Leistungsfähigkeit zum einen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum anderen in Bezug auf die letzte ausgeübte Tätigkeit.

b) Arbeitslosengeld I, § 145 SGB III

Ist die Leistungsfähigkeit auch nach Ende des Bezuges von Krankengeld nicht wiederhergestellt, so hat der Versicherte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I gemäß § 145 SGB III. Voraussetzung für diesen besonderen Anspruch Arbeitslosengeld ist die Stellung eines Rentenanspruchs.

Im Ergebnis empfiehlt es sich, die gesetzlichen Ansprüche auf Krankengeld und Arbeitslosengeld in vollem Umfang auszunutzen und nicht durch Stellung eines vorzeitigen Antrags auf Rente wegen Erwerbsminderung zu verschenken. Ansonsten kann dies für den Betroffenen erhebliche finanzielle Einbußen bedeuten. Denn es ist zu bedenken, dass sowohl während des Bezuges von Krankengeld, als auch des Bezuges von Arbeitslosengeld, Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, die wichtig für die zukünftige Altersrente sind.

2. Rente wegen Erwerbsminderung, § 43 SGB VI

Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat, wer

- teilweise oder voll erwerbsgemindert ist,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 36 Pflichtbeiträge hatte.

a) Teilweise oder volle Leistungsminderung

Entscheidend für die teilweise oder volle Leistungsunfähigkeit ist allein die medizinische Beurteilung. Die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung sind erfüllt, wenn der Mitarbeiter wegen Krankheit oder Behinderung weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann, und zwar nicht nur in seinem, sondern in allen Berufen.³ Man unterscheidet zwischen einer teilweisen Erwerbsminderung und einer vollen Erwerbsminderung.

<u>Leistungsfähigkeit pro Tag</u>	<u>Erwerbsminderungsrente</u>
6 h und mehr	keine Erwerbsminderung
3 bis 6 h	teilweise Erwerbsminderung
unter 3 h	volle Erwerbsminderung

Maßgebliches Indiz für die Leistungsfähigkeit ist der Rehabilitationsbericht, nicht das ärztliche Attest des Hausarztes. Dieser sieht immer nur die letzte, ausgeübte Tätigkeit. Die Leistungsfähigkeit muss sich aber auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beziehen. Im Antragsverfahren oder Widerspruchsverfahren wird die Leistungsfähigkeit meist noch einmal durch Ärzte des Rentenversicherungsträgers überprüft.

a) Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben der verminderten Leistungsfähigkeit müssen zusätzliche versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Der Betroffene muss die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllen und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

Hier können des Öfteren Probleme bei Selbständigen oder Langzeiterkrankten auftreten.

b) Bewilligung der Rente wegen Erwerbsminderung

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird in der Regel befristet; maximal für drei Jahre, gewährt. Eine Weitergewährung ist auf Antrag möglich. Dieser sollte circa vier Monate vor Ablauf der bewilligten Rente gestellt werden, um einen nahtlosen Rentenbezug sicherzustellen. Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung kann höchst-

³ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/2_Rente_Reha/01_rente/01_grundwissen/03_rentenarten_und_leistung/08_erwerbsminderungsrente.html

tens dreimal verlängert werden. Im Anschluss ist sie bei weiter bestehender Leistungsunfähigkeit auf Dauer auszusprechen.

Während einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit ruht das Beschäftigungsverhältnis. Nach Ablauf der Rente und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit lebt das Beschäftigungsverhältnis wieder auf und der Mitarbeiter hat gegenüber dem Dienstgeber einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Bei einem Rentenbescheid über eine teilweise Erwerbsminderung ist für Mitarbeiter zu beachten, dass innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Rentenbescheids ein schriftlicher Antrag beim Dienstgeber auf Weiterbeschäftigung zu stellen ist, § 18 Abs. 3 AVR AT bzw. § 38 Abs. 3 AVO.

FAZIT:

Maßgeblich für die Erwerbsminderungsrente ist das Vorliegen einer verminderten Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Man unterscheidet zwischen einer teilweisen und vollen Erwerbsminderung. Eine Erwerbsminderungsrente ist in der Regel eine Zeitrente. Sie wird für höchstens drei Jahre gewährt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Nach der dritten Verlängerung wird die Rente auf Dauer gewährt, soweit immer noch eine Leistungsunfähigkeit vorliegt. Im Falle einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ist die rechtzeitige Antragstellung nach § 18 Abs. 3 AVR AT bzw. § 38 Abs. 3 AVO zu beachten.

Während eines Rentenbezuges wegen Erwerbsminderung ruht das Beschäftigungsverhältnis. Es lebt wieder auf, wenn die Rente beendet und die Leistungsfähigkeit wiederhergestellt ist. Der Mitarbeiter hat einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Der Rentenanspruch ist grundsätzlich ultima ratio. Es empfiehlt sich, zunächst die gesetzlichen Möglichkeiten des Kranken- und Arbeitslosengeldes auszuschöpfen. Aufgrund der komplexen Rechtslage sollte der Betroffene sich rechtzeitig fachkundig, z.B. von den zuständigen Rentenversicherungsträgern, Rentenberatern oder Sozialverbänden, beraten lassen.⁴

⁴ Zur Vertiefung: Broschüre der Deutschen Rentenversicherung zur Erwerbsminderungsrente

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232616/publicationFile/56110/erwerbsminderungsrente_das_netz_fuer_alle_faelle.pdf